

Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen
--;--

Unsere Nachricht vom / Unsere Zeichen
--; js-sr

Datum
15.08.2021

Mitgliederinformation 14/2021

Änderungen der Corona-Verordnung BW zum 16. August 2021

Sehr geehrtes Innungsmitglied,

das Land Baden-Württemberg hat mit Wirkung ab Montag, 16. August 2021 eine neue Corona-Verordnung erlassen. Nachfolgend teilen wir Ihnen die wesentlichen Informationen hierzu mit. Sobald uns weitere, ergänzende oder erläuternde Infos vom Ministerium, der BGW oder anderen Stellen vorliegen, informieren wir Sie schnellstmöglich.

1. Die Regelungen für körpernahe Dienstleistungen gelten unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden
2. Die Kontaktdaten der Besucher*innen bzw. Kundinnen und Kunden sind zu erfassen
3. In geschlossenen Räumen gilt weiterhin die Maskenpflicht (für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiter*innen)
4. **Zutritt zu den Kundenräumen nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen (Antigen-Schnelltest).** Die Kontrolle hat durch den/die Inhaber*in bzw. beauftragte Personen zu erfolgen
5. Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Friseurbetriebes durchgeführt werden oder
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- ✓ Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein
- ✓ Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen

- ✓ Bei Schüler*innen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises
 - ✓ Schwangere sowie Personen die sich nicht impfen lassen dürfen sind ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen
6. Generell ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
- Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen

Weitere Infos erhalten Sie auf der Seite des Landes:

https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/corona-beschaerungen-fuer-geimpfte-und-genesene-werden-weitgehend-aufgehoben/?pk_medium=messenger&pk_campaign=210814_mes&pk_source=mes&pk_keyword=coronavo

Der Bund wird die bestehenden Maßnahmen der **Arbeitsschutzverordnung** an die aktuelle Situation anpassen und verlängern. Dies gilt insbesondere für die Pflicht betriebliche Hygienekonzepte zu erstellen und zu aktualisieren sowie die **Testangebotsverpflichtung für die Mitarbeitenden**. Hierrüber wird das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zeitnah informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Fragen freuen wir uns auch über die Anfragen per Email. Sie erhalten dann zeitnah Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Schmitt
Obermeister

gez. Roland Müller
Geschäftsführer

Geschäftsstelle:
Ferdinand-Braun-Str. 26
74074 Heilbronn

Telefon:
07131-9358-0
Telefax:
07131-935888

E-Mail:
info@handwerks.org
Internet:
www.handwerks.org
Facebook:
friseurinnungheilbronnnoehringen

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE08 6205 0000 0000 5475 49
BIC: HEISDE66XXX